

DATENÜBERMITTLUNGEN IM KONZERN

Informationen zum Datenschutz | Juni 2022

English version

Einleitung

Für Datenverarbeitungsprozesse innerhalb eines Konzerns und insbesondere auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Konzerngesellschaften ist grundsätzlich das Vorliegen einer Rechtsgrundlage erforderlich. Auch die konzerninterne Datenverarbeitung unterliegt insoweit dem in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statuierten „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, dem entsprechend jede Verarbeitung personenbezogener Daten das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Ermächtigung erfordert.

Konzerne bzw. die konzernangehörigen Unternehmen unterfallen dem datenschutzrechtlichen Begriff der „Unternehmensgruppe“, den die DSGVO in Art. 4 Nr. 19 DSGVO als Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht, definiert. Auch bei Unternehmen einer solchen Unternehmensgruppe handelt es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht vom Grundsatz her um jeweils eigenständige Stellen. Nicht nur die klassische Datenweitergabe im Sinne einer direkten Übermittlung, sondern bereits der bloße Abruf oder Zugriff einer Konzerngesellschaft auf Daten, die einer anderen Konzerngesellschaft als verantwortliche Stelle zugeordnet sind – etwa im Falle von gemeinsamen Datenbanken oder konzernweiten Verzeichnissen –, sind dementsprechend als Übermittlung von Daten an ein anderes Unternehmen und damit als rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung zu qualifizieren.

Eine besondere Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen innerhalb eines Konzerns (sog. „Konzernprivileg“) kennt die DSGVO nicht. Lediglich in Erwägungsgrund 48 finden sich Ausführungen zur Datenweitergabe innerhalb einer Unternehmensgruppe auf Basis einer Interessenabwägung. Auch im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) fehlt es an einer entsprechenden privilegierenden Regelung, sodass für den Datenaustausch zwischen konzernangehörigen Unternehmen insoweit auf die allgemeinen Erlaubnistatbestände insbesondere des Art. 6 DSGVO zurückzugreifen ist.

Die zusätzlichen Vorgaben, die sich aus der DSGVO etwa für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Art. 9 DSGVO oder für die Übermittlung von Daten in Drittstaaten aus den Art. 44 ff. DSGVO ergeben, sind auch bei der Datenverarbeitung im Konzern grundsätzlich zu beachten.

Rechtfertigung von Datenübermittlungen innerhalb eines Konzerns

Prinzipiell sind verschiedene Möglichkeiten zur Rechtfertigung und datenschutzrechtlichen Absicherung von Datenübermittlungen innerhalb eines Konzerns denkbar, ohne dass es eine Rangfolge bei

der Prüfung möglicher Ermächtigungen gibt. Einige Gestaltungsvarianten werden im Folgenden kurz skizziert.

Berechtigte Interessen

Als Rechtsgrundlage kommt zunächst das Vorliegen eines berechtigten Interesses des jeweiligen konzernabhängigen Unternehmens i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO in Betracht. Erwägungsgrund 48 führt hierzu konkret aus, dass Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, ein berechtigtes Interesse haben können, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. Die DSGVO erkennt insoweit grundsätzlich an, dass Unternehmen ein spezifisches Interesse an konzerninternen Datenübermittlungen und Datenverarbeitungsprozessen haben können. Im Ergebnis ergibt sich aus Erwägungsgrund 48 aber nur, dass der Austausch von Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe vom Grundsatz her möglich sein muss, hingegen nicht, dass er auch immer zulässig ist. In welchen Fällen ein interner Verwaltungszweck sowie ein überwiegendes berechtigtes Interesse zu bejahen sind und der Verarbeitungsprozess dementsprechend auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gestützt werden kann, bestimmt die DSGVO nicht näher, sodass insoweit wiederum eine Prüfung im Einzelfall erforderlich ist.

Das Vorliegen eines berechtigten Interesses ist etwa denkbar, wenn Daten zur Terminorganisation oder zu anderen Kommunikationszwecken verarbeitet oder in einer zentral geführten Datenbank etwa für Zwecke des Adressmanagements oder der Rechnungslegung gespeichert werden. In jedem Fall sind hierbei jedoch die konkrete Ausgestaltung des Systems sowie die Auswirkungen auf die Betroffenen zu berücksichtigen und es hat eine Abwägung zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen zu erfolgen. Die Auswirkungen für den Betroffenen dürfen umso geringer sein, je kleiner die Anzahl der einbezogenen Konzerngesellschaften ist und je weniger für den Betroffenen überhaupt erkennbar ist, dass überhaupt eine Aufteilung in verschiedene Konzerngesellschaften besteht. Es bietet sich an, die Interessenabwägung sowie deren Ergebnis zu dokumentieren, um im Beschwerdefall die ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit der Thematik nachweisen zu können.

Konzerninterne Auftragsverarbeitung

Soweit ein Konzernunternehmen von einem anderen Konzernunternehmen Daten erhält oder auf dessen Daten zugreifen kann, um diese anschließend im Auftrag der anderen Gesellschaft zu verar-

beiten, kommt auch Art. 28 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage in Betracht. Das Konzept der Auftragsverarbeitung i. S. v. Art. 28 DSGVO setzt grundsätzlich ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien sowie eine Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber voraus.

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung innerhalb einer Unternehmensgruppe ist prinzipiell auch dann möglich, wenn im Verhältnis zur Situation der Auftragsverarbeitung gegenständige gesellschaftsrechtliche Über- und Unterordnungsverhältnisse bestehen oder die beteiligten Gesellschaften gleichgeordnet sind. Bei der Ausgestaltung der Vereinbarung ist in den genannten Fällen jedoch sicherzustellen, dass das beauftragte Unternehmen unabhängig von seiner sonstigen gesellschaftsrechtlichen Stellung in jedem Fall an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist. Soweit zwei konzernangehörige Unternehmen Daten austauschen und sowohl das eine als auch das andere Unternehmen jeweils im Auftrag der anderen Gesellschaft tätig wird, ist es grundsätzlich auch möglich, die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für diesen Fall im Gegenseitigkeitsverhältnis auszugestalten.

Unabhängig von solchen Gestaltungsvarianten ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass nur solche Datenverarbeitungsprozesse seitens des Auftragnehmers vorgenommen werden dürfen, die auch vom konkreten Auftrag des Auftraggebers umfasst sind. Eine über den eigentlichen Auftrag hinausgehende Datenverarbeitung kann auf diese Weise hingegen nicht gerechtfertigt werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur solche Daten übermittelt und verarbeitet werden dürfen, die zur Erfüllung des Auftrags auch erforderlich sind. Das Konzept der Auftragsverarbeitung kommt zudem dort an seine Grenzen, wo mehrere Konzerngesellschaften personenbezogene Daten eigentlich gemeinsam verarbeiten oder nutzen. Gleiches gilt, wenn Datenverarbeitungsprozesse nur schwer im Rahmen eines konkreten Auftrags abgebildet werden können und die Daten auch weitergehend genutzt werden sollen. In diesen Fällen bietet es sich an, auf eine andere Ausgestaltung und Rechtsgrundlage zurückzugreifen.

Denkbar ist eine Absicherung über das Konzept der Auftragsverarbeitung etwa dann, wenn ein Unternehmen des Konzerns eine konkret abgrenzbare Tätigkeit, wie etwa die Buchhaltung für die übrigen Gesellschaften, übernimmt. Gleichwohl ist im Einzelfall zu überprüfen, ob das Konzept der Auftragsverarbeitung zu den tatsächlichen Abläufen innerhalb des Konzerns passt.

Gemeinsame Verantwortlichkeit im Konzern

Darüber hinaus können Datenübermittlungen im Konzern auch durch den Abschluss einer konzerninternen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit i. S. v. Art. 26 DSGVO gerechtfertigt und abgesichert werden. Im Gegensatz zur Situation der Auftragsverarbeitung sieht das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, dass zwei oder mehrere Parteien (Verantwortliche) Daten gemeinsam verarbeiten und auch die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung gemeinsam bestimmen. Gleichwohl sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Parteien im Rahmen der Vereinbarung festzulegen.

Während das Konzept der Auftragsverarbeitung vom Grundsatz her das Vorliegen eines Zwei-Parteien-Verhältnisses voraussetzt und insoweit bei der Beteiligung mehrerer Konzerngesellschaften in der Regel den Abschluss separater Vereinbarungen erfordert, ermöglicht das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit die Partizipation von beliebig vielen Gesellschaften an einer Vereinbarung.

Auch ein nachträglicher Beitritt eines weiteren Unternehmens ist grundsätzlich möglich. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit der beteiligten Unternehmen ermöglicht zudem eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Gesellschaften.

Der Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bietet sich in der Regel dann an, wenn verschiedene Gesellschaften auf gleiche Systeme oder Datensätze zu unterschiedlichen Zwecken zugreifen. Da das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit der tatsächlichen Verarbeitungssituation innerhalb eines Konzerns in der Regel am besten Rechnung trägt und die Prozesse besonders gut abbildet, ist eine Absicherung der Datenübermittlungen über den Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit häufig vorzugs würdig. Gegenüber der Auftragsverarbeitung hat die gemeinsame Verantwortlichkeit allerdings den Nachteil, dass ein Rückgriff auf Art. 26 DSGVO keine eigenständige Ermächtigung für die gesellschaftsübergreifende Datenverarbeitung darstellen kann. Formal ist die Rechtsgrundlage dann das berechtigte Interesse, wobei aufgrund der definierten Verantwortlichkeiten innerhalb des Konzerns davon ausgegangen wird, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen zurücktreten, was aber weiter im Rahmen einer Interessenabwägung zu bewerten und zu dokumentieren ist. Häufig wird dabei argumentiert, dass durch die gemeinsame Verantwortlichkeit auch gemeinsame Datenschutzstandards im Konzern etabliert werden, so dass es für den Betroffenen faktisch keinen Unterschied macht, ob die personenbezogenen Daten nur bei einer Konzerngesellschaft verarbeitet werden oder mehrere Gesellschaften beteiligt sind.

Drittstaatenübermittlungen

Aufgrund des fehlenden Konzernprivilegs muss eine konzerninterne Datenübermittlung die allgemeinen Anforderungen der DSGVO erfüllen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorgaben zur Übermittlung von Daten an Konzerngesellschaften in Drittstaaten. Ist der Konzern insoweit global tätig und nutzt zum Beispiel konzernweite Datenverarbeitungssysteme, sind bei Datenübermittlungen dementsprechend die Vorschriften der Art. 44 ff. DSGVO zu beachten. Diese Vorgabe gilt dabei sowohl für den Fall, dass der Hauptsitz des Konzerns sich in einem Drittland befindet als auch bei Einbeziehung einzelner Konzerngesellschaften in einem Drittland, etwa bezogen auf ausländische Vertriebsgesellschaften.

Zur Absicherung des internationalen Datentransfers in Ergänzung zu den vorstehend genannten Mechanismen kommt neben dem Abschluss von Standardvertragsklauseln auch die Absicherung eines einheitlichen datenschutzkonformen Niveaus durch Binding Corporate Rules (verbindliche Unternehmensregelungen) in Betracht. Innerhalb der Binding Corporate Rules werden Grundsätze und Datenschutzgarantien für den Umgang mit personenbezogenen Daten und die konzernweite Datenverarbeitung festgelegt. Auch die neuen Standardvertragsklauseln enthalten in vier verschiedenen Modulen an die möglichen Verarbeitungssituationen zwischen den beteiligten Parteien angepasste datenschutzrechtliche Regelungen. Im Gegensatz zu den Standardvertragsklauseln bedürfen die Binding Corporate Rules der Anerkennung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, stellen sodann aber einen rechtssicheren Rahmen für Datenübermittlungen innerhalb des Konzerns dar.

Beschäftigtendatenschutz

Der jeweilige Arbeitgeber eines Beschäftigten ist die verantwortliche Stelle in Bezug auf dessen Personaldaten. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass das Unternehmen in eine Konzernstruktur eingebunden ist. Die Personaldaten dürfen dementsprechend unter

Berücksichtigung der oben stehenden Erwägungen nicht ohne Weiteres an andere Unternehmen des Konzerns übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Vielmehr ist auch insoweit in jedem Fall das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erforderlich.

Neben den bereits dargestellten Rechtfertigungsmöglichkeiten, kann die Übermittlung von Beschäftigtendaten auch auf die Rechtsgrundlagen der Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO sowie der Verarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses gem. § 26 BDSG gestützt werden, soweit ein „konzerndimensionales Arbeitsverhältnis“ vorliegt. Ein solches ist dann gegeben, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit einen eindeutigen Bezug zum Konzern aufweist, bestimmte Personalentscheidungen der Konzernmutter obliegen oder Beschäftigte bei verschiedenen Unternehmen des Konzerns eingesetzt werden.

Die Rechtsgrundlage der Einwilligung scheidet hingegen auch in Bezug auf Beschäftigtendaten in der Regel aus Praktikabilitätsgründen unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Freiwilligkeit und Widerruflichkeit der Einwilligung aus, auch wenn das Heranziehen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO insoweit grundsätzlich denkbar wäre. Empfehlenswert ist es hierfür, schon bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses auf die Konzernstrukturen hinzuweisen und gegebenenfalls eine Einwilligung für die konzernweite Datenverarbeitung einzuholen. Es bleibt aber selbst dann natürlich dabei, dass ein Datenaustausch auch innerhalb des Konzerns auf erforderliche Konstellationen beschränkt bleiben muss.

Fazit

Für Datenübermittlungen innerhalb eines Konzerns gelten mangels eines echten „Konzernprivilegs“ die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben, wodurch insbesondere das Vorliegen einer der Rechtsgrundlagen erforderlich bleibt. Welche Erlaubnistatbestände in Betracht kommen, richtet sich zum einen nach den von der Verarbeitung betroffenen Personengruppen sowie zum anderen nach den konkreten Verarbeitungsprozessen innerhalb des Konzerns.

Je nach gewünschter Ausgestaltung kommen dabei vor allem die Konzepte der Auftragsverarbeitung und der gemeinsamen Verantwortlichkeit zur Absicherung der Verarbeitungsprozesse in Betracht, insbesondere auch, um etwaigen Unwägbarkeiten sowie Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf das Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses aus dem Weg zu gehen. Soweit Arbeitsverhältnisse innerhalb der Unternehmensgruppe „konzerndimensional“ ausgestaltet sind, können die konzernweite Übermittlung und Verarbeitung der entsprechenden Mitarbeiterdaten vorrangig auch auf die Vertragserfüllung und die Verarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses gestützt werden.

Ist der Konzern international tätig und werden personenbezogene Daten auch in Drittstaaten übermittelt, sind die allgemeinen Vorgaben der DSGVO im Hinblick auf Drittstaatentransfers zu berücksichtigen. Entsprechende Datenübermittlungen können etwa durch den konzerninternen Abschluss von Standardvertragsklauseln oder die Vereinbarung von Binding Corporate Rules datenschutzrechtlich abgesichert werden.

Christina Prowald



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M christina.prowald@brandi.net